

# § 32 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

## Erstes Buch – Handelsstand -> Dritter Abschnitt – Handelsfirma

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 32 HGB – Eintragung im Handelsregister bei Insolvenzverfahren

(1) <sup>1</sup>Wird über das Vermögen eines Kaufmanns das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) <sup>1</sup>Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 15 sind nicht anzuwenden.